

Inhalt:

1. Schulfördervereine: Beschaffung von Lehrmitteln für Kinder von Mitgliedern nicht begünstigt
2. Schriftliche Beschlussfassung soll vereinfacht werden
3. Gemeinnützigkeitsunschädliche Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge wird angehoben

1. Schulfördervereine: Beschaffung von Lehrmitteln für Kinder von Mitgliedern nicht begünstigt

Spenden Eltern und nahe Angehörige von Kindern Geld an einen Schulförderverein, damit der Lehrmittel für die Kinder beschafft, ist das weder gemeinnützigkeits- noch spendenrechtlich begünstigt.

Nach Auffassung der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) stellt der Kauf von Büchern für Mitglieder oder deren Angehörige einen Verstoß gegen die Selbstlosigkeit dar, der zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt.

Wenn der Förderverein Gelder zum Kauf von Büchern sammelt, um sie an die einzahlenden Eltern auszugeben, führt das zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auch ein Verleihen der Bücher ist – so der SenFin – grundsätzlich kein Zweckbetrieb. Die entsprechenden Zahlungen an die Fördervereine können auch nicht als Spende behandelt werden.

Bei der zweckgebundenen Zuwendung von Geldern zur Beschaffung von Schulbüchern, die zur Durchführung des Unterrichts obligatorisch sind, muss unterscheiden werden, ob es sich bei den zuwendenden Personen um die Eltern oder nahe Angehörige der Schüler oder um Dritte handelt. Zuwendungen Dritter, die selbst keine Kinder in der Schule haben, sind als Spenden abzugsfähig, weil hier keine Verknüpfung der Zuwendung mit einer konkreten Gegenleistung besteht.

Zuwendungen der Eltern oder anderer naher Angehöriger der Schüler sind dagegen vom Spendenabzug ausgeschlossen. In diesen Fällen handelt es sich nicht um freiwillige Zuwendungen, sondern um einen Leistungsaustausch. Mit dem „Büchergeld„ wird – wie bei einem Schulgeldbeitrag – die Durchführung des normalen Schulunterrichts finanziert. Dies gilt unabhängig davon, ob das Büchergeld an einen Förderverein oder direkt an die Schule geleistet wird.

2. Schriftliche Beschlussfassung soll vereinfacht werden

Mit dem neuen „Bürokratieentlastungsgesetz“ soll die schriftliche Beschlussfassung im Verein vereinfacht werden.

Dazu soll § 32 Abs. 3 BGB entsprechend geändert werden. Er regelt, dass auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Schriftlich bedeutet hier die Schriftform nach § 126 bzw. § 126a BGB – also mit eigenhändiger Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur.

Diese Schriftform soll durch die Textform ersetzt werden. Damit ist ein solcher Beschluss z.B. auch per E-Mail möglich.

Die gleiche Vereinfachung sieht der Gesetzentwurf auch für die Änderung des Satzungszweckes vor. Bisher konnten Mitglieder, die bei der entsprechenden Mitgliederversammlung nicht anwesend waren, ihre Zustimmung schriftlich geben. Auch hier ist künftig die einfache Textform möglich.

Am erforderlichen Quorum ändert sich damit aber nichts. Der Beschluss muss also einstimmig erfolgen, und es müssen alle Mitglieder zustimmen. Schon eine einzige Enthaltung oder fehlende Rückmeldung führt deswegen zur Ungültigkeit des Beschlusses.

Auch für Zweckänderungen ist unverändert die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wenn die Satzung das nicht anders regelt. Um die schriftliche Beschlussfassung zu vereinfachen, können Vereine ihre Satzung entsprechend gestalten. Dabei sollte zum einen auf die Einstimmigkeit verzichtet werden und zum anderen ein niedrigeres Quorum (z.B. zwei Drittel) verlangt werden. Insbesondere sollte die Satzung aber klarstellen, dass eine schriftliche Abstimmung auch gültig ist, wenn sich nicht alle Mitglieder beteiligen.

Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie, Referentenentwurf vom 11. Januar 2024

3. Gemeinnützigkeitsunschädliche Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge wird angehoben

Die unschädliche Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge gemeinnütziger Vereine wird angehoben. Darauf haben sich Bundes- und Länderfinanzverwaltungen geeinigt.

Gemeinnützige Vereine müssen mit ihrer Vereinstätigkeit die Allgemeinheit fördern. Die Finanzverwaltung hat deswegen für Mitgliedsbeiträge eine Höchstgrenze festgesetzt, damit ein gemeinnütziger Verein für möglichst viele Menschen zugänglich ist.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 468 – Ausgabe 4/2024 – 11.04.2024

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Bisher galt für Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 Euro je Mitglied und Jahr (AEAO Ziffer 1.1 zu § 52). Dieser Betrag wird auf 1.440 Euro angehoben. Das gleiche gilt für Aufnahmegebühren. Hier steigt die Grenze von im Durchschnitt 1.543 Euro auf 2.200 Euro.

Die neuen Höchstgrenzen werden im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) aktualisiert. Sie gelten aber bereits jetzt.

Hinweis: Die Rechtsprechung hat diese festen Höchstgrenzen bei Mitgliedsbeiträgen in Frage gestellt. Nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sind allgemeine Obergrenzen nicht angemessen (Urteil vom 7.10.2020, 8 K 8260/16). Entscheidend sei vielmehr, ob die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen und Leistungen des jeweiligen Vereins stehen. Je nach Sportart können demnach die zulässigen Beiträge also auch höher liegen, als das die Finanzverwaltung vorgibt.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 21.3.2024

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl